

Urlaub in Sachsen ohne Barrieren ?

Eintrittsmaßnahmen verstoßen gegen das Grundgesetz und das sächsische Integrationsgesetz



Auf diesen Seiten sind eine **Vielzahl von touristischen Angeboten** in Sachsen zu Ihrer Information und Inspiration zusammengestellt. Neben der **Beschreibung der Zugänglichkeit** der einzelnen Einrichtungen für **Reisende mit Mobilitätseinschränkungen** finden Sie hier auch spezielle Angebote für Reisende mit **Sinneseinschränkungen** sowie für **lern- und geistig behinderte Menschen**. Wir hoffen, Ihnen damit Lust auf einen Besuch in Sachsen zu machen und heißen Sie herzlich Willkommen!

Quelle:

<http://www.sachsen-tourismus.de/de/einstieg-sachsen-barrierefrei.html?gclid=CPzLjuO8064CFYUXzQodRTXffA>

Wenn ich das Bild des Rollstuhlfahrers vor dem Wasserpalais in Pillnitz betrachte, dann macht mich auch unter dem Aspekt die Maßnahme der geplanten Eintrittserhebung, die mit der kompletten Schließung von 5 der bisher 10 freien Zugänge einhergeht, sehr traurig. Nur 2 Zugänge sollen in beide Richtungen offen sein und 3 nur als Ausgang, wahrscheinlich mit Drehkreuz ausgestattet, benutzbar werden.

Ich wage es nicht mir vorzustellen, wie Behinderte, die einmal den Eintritt bezahlt haben und sich im Inneren des Parks aufhalten, ihren Wunsch realisieren können, zur Freitreppe am Wasserpalais zu gelangen. Durch das kleine Tor am Wasserpalais, das dann unbewacht mit Drehkreuz und nur als Ausgang ausgestattet wäre, gäbe es absolut kein Durchkommen für Behinderte mehr.

Die Sperrung der Zugänge bzw. die einseitige Auslegung als Nur-Ausgang wäre ein großes Stück weg vom Urlaub in Sachsen ohne Barrieren im Schlosspark Pillnitz, wäre eine Diskriminierung der Behinderten, wäre ein Verstoß gegen das Grundgesetz und sächsischer Gesetze.

Fragen über Fragen, die auch die anderen bisher freien Zugänge betreffen, und keine Antworten ...

Zitat eines Petitionsunterzeichners:

"Ich gewinne immer mehr den Eindruck, das Dresden zu einer Feudaldemokratie verkommt, die von unsinnlichen Bürokraten gebildet ist, deren Dünkelhaftigkeit und menschliche Seelenkälte ein sozial kompetentes Gemeinwesen zerstört."

Heinz Lindner, Dresden-Pillnitz, E-Mail: freier-park@lindner-dresden.de

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

1. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes

Quelle: http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01.html

2. Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG

Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG)

SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 196 Fsn-Nr.: 840-6

Fassung gültig ab: 30.07.2005

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern ...

(2) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=651101701274&jlink=p1&jabs=4>